

Az.: 6 E 24/14.D
10 O 39/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

Zeugin:
Frau

- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

wegen

Zeugenvernehmung gemäß § 25 Abs. 2 SächsDG u. a.
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 23. Juni 2015

beschlossen:

Der Antrag der Zeugin auf Aussetzung des Beschwerdeverfahrens wird verworfen.

Auf die Beschwerde der Zeugin wird der Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Januar 2014 - 10 O 39/13 - aufgehoben, soweit der Antrag der „Zeugin bzw. ihres Bevollmächtigten“ auf Einsicht in die Gerichts- und Disziplinarakten nebst etwaiger beigezogener Verwaltungsvorgänge abgelehnt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Zeugin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Auf den im Rahmen eines gegen den Hauptsekretär im JVD B..... (im Folgenden: Beamter) eingeleiteten behördlichen Disziplinarverfahrens gestellten Antrag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz nach § 25 Abs. 2 SächsDG hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden in dem angegriffenen Beschluss festgestellt, dass die Zeugin L.... ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 StPO bezeichneten Gründe am 26. August 2013 die Aussage verweigert hat (§ 25 Abs. 2 Satz 3 SächsDG; Ziffer 1), den Berichterstatter als beauftragten Richter mit der Vernehmung der Zeugin L.... betraut (§ 3 SächsDG, § 96 Abs. 2 VwGO; Ziffer 2), den Antrag der Zeugin auf Aussetzung des Verfahrens abgelehnt (Ziffer 3) sowie ihren Antrag bzw. einen Antrag ihres Bevollmächtigten auf Einsicht in die Gerichts- und Disziplinarakte nebst etwaiger beigezogener Verwaltungsvorgänge abgelehnt (Ziffer 4). Dagegen richtet sich die Beschwerde der Zeugin.
- 2 1. Der Senat hat das Rubrum dahingehend berichtigt, dass im Beschwerdeverfahren neben dem Antragsteller lediglich die Zeugin L...., diese als Beschwerdeführerin, im Rubrum aufgeführt wird.

- 3 Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsDG sind, worum es vorliegend allein geht, Zeugen im behördlichen Disziplinarverfahren zur Aussage verpflichtet. § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsDG erklärt die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen, sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen für entsprechend anwendbar. Insoweit gilt u. a. § 53 StPO über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen. Für den Fall, dass ein Zeuge ohne Vorliegen eines gesetzlichen Verweigerungsgrundes nach §§ 52 ff. StPO die Aussage verweigert, kann nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsDG das Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden. Zur Antragstellung nach § 25 Abs. 2 SächsDG sind gemäß Absatz 3 der Vorschrift der Dienstvorgesetzte, sein allgemeiner Vertreter oder ein beauftragter Beschäftigter, der die Befähigung zum Richteramt hat, befugt. Das Verwaltungsgericht entscheidet gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsDG zunächst über die Rechtmäßigkeit der Zeugnisverweigerung durch Beschluss.
- 4 Ausgehend davon handelt es sich bei dem Verfahren nach § 25 Abs. 2 SächsDG um ein objektives, nicht kontradiktorisches Verfahren. Es dient der Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen des von dem Zeugen geltend gemachten Verweigerungsrechts vorliegen. Ist dies nicht der Fall, hat das Verwaltungsgericht die Vernehmung, um die es ersucht wurde, im Wege der Amtshilfe durchzuführen (vgl. Urban/Wittkowski, Bundesdisziplinalgesetz, § 25 Rn. 9). Von daher ist Sinn, Zweck und Ziel des Verfahrens, die in § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsDG normierte Aussagepflicht des Zeugen im behördlichen Disziplinarverfahren durchzusetzen. Die formelle Stellung eines Beteiligten kommt daher nur dem zu, der das Verfahren einleitet. Er wird durch seinen Antrag zum einzigen Beteiligten des Verfahrens.
- 5 Die Einordnung des Verfahrens nach § 25 Abs. 2 SächsDG als nicht kontradiktorisch ist indes in einem förmlich prozessualen, nicht in einem inhaltlichen Sinne zu verstehen. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht gehindert, dem Beamten und dem Zeugen - wie hier das Verwaltungsgericht Dresden - auf Grundlage des auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes (§ 3 SächsDG i. V. m. § 86 Abs. 1 VwGO) als Dritten Gelegenheit zu geben, sich im Verfahren zu äußern. Durch die Abgabe von Stellungnahmen erlangen diese indessen nicht die prozessuale Stellung eines Beteiligten. Ihr Recht erschöpft sich vielmehr in der Abgabe der Äußerung. Sie sind daher im Rubrum auch nicht als Verfahrensbeteiligte

zu bezeichnen. Demgemäß wäre hier im erstinstanzlichen Verfahren nur der Antragsteller, der durch das Staatsministerium der Justiz vertretene Freistaat Sachsen, aufzunehmen gewesen, nicht aber der Beamte und die Zeugin L..... Diese ist im zweitinstanzlichen Verfahren Beschwerdeführerin, weshalb sie als solche neben dem Antragsteller im Rubrum zu erwähnen ist, der Beamte hingegen nicht (mehr).

6 2. Der Antrag der Zeugin, das Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung des 9. Senats des Sächsischen Obergerichtsverfahrens im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren - PL 9 B 68/14 - auszusetzen, ist zu verwerfen. Er ist bereits unzulässig. Eine solche Entscheidung kann nicht mehr ergehen, nachdem der 9. Senat mit Beschluss vom 14. November 2014 die Beschwerde des dortigen Antragstellers, des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. März 2014 - 9 L 132/14 - zurückgewiesen hat. In dem Beschluss hat das Verwaltungsgericht die Anträge des dortigen Antragstellers, im Wege der einstweiligen Verfügung festzustellen, dass die Vorsitzende des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, die Zeugin L....., im vorliegenden Verfahren gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsDG nach § 10 SächsPersVG gehindert sei, als Zeugin vernommen zu werden, sowie den dortigen Antragsgegner, das Sächsische Staatsministerium der Justiz, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig zu verpflichten, den bei Gericht insoweit anhängig gemachten Antrag zurückzunehmen, abgelehnt. Eine Aussetzung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf Grundlage von § 3 SächsDG i. V. m. § 94 VwGO kommt daher nicht mehr in Betracht.

7 Ihren in der Beschwerdeschrift hilfsweise gestellten Antrag, das Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden im (Hauptsache-)Verfahren - 9 K 1477/13 - auszusetzen, hat die Zeugin in der Folge nicht mehr aufrechterhalten. Die Aussetzung dieses nunmehr beim 9. Senat des Sächsischen Obergerichtsverfahrens - PL 9 A 346/14 - anhängigen (Beschwerde-)Verfahrens hat die Zeugin nicht förmlich beantragt, sondern zuletzt lediglich noch die Beiziehung der Akten des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens angeregt.

8 3. Die Beschwerde der Zeugin gegen den Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden ist gemäß § 68 Abs. 1 SächsDG i. V. m. §§ 146, 147

VwGO zulässig. § 146 Abs. 2 VwGO steht der Zulässigkeit nicht entgegen. Insbesondere handelt es sich bei dem angegriffenen Beschluss nicht um einen nicht mit der Beschwerde angreifbaren Beweisbeschluss i. S. v. § 98 VwGO. Das Verfahren nach § 25 Abs. 2 SächsDG stellt anders als die in § 146 Abs. 2 VwGO genannten prozessleitenden Verfügungen und ausdrücklich aufgeführten Entscheidungen kein unselbständiges Zwischenverfahren dar. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsDG ergeht zwar im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens. Sie hat jedoch einen diesem gegenüber eigenständigen und abschließenden Charakter insofern, als Gegenstand der Entscheidung die Prüfung der Rechtmäßigkeit des - hier - von der Zeugin geltend gemachten gesetzlichen Verweigerungsrechts ist. Als nicht unter den Beschwerdeausschluss nach § 146 Abs. 2 VwGO fallende gerichtliche Entscheidung kann der Beschluss daher grundsätzlich auch durch einen Dritten, wie hier die Zeugin, angegriffen werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 146 Rn. 8, 13).

- 9 Die Beschwerde hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Disziplinarkammer hat den Antrag auf Einsicht in die Gerichts- und Disziplinarakten nebst etwaiger beigezogener Verwaltungsvorgänge unzuständigerweise und deshalb zu Unrecht abgelehnt.
- 10 Nach § 3 SächsDG i. V. m. § 100 Abs. 1 VwGO können die Beteiligten die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Beteiligt am gerichtlichen Disziplinarverfahren sind gemäß § 3 SächsDG lediglich die in § 63 Nr. 1, 2 und 4 VwGO Genannten (vgl. Urban/Wittkowski a. a. O., § 3 Rn. 7, 10). Zu diesem Personenkreis gehört die Zeugin, die im vorliegenden Verfahren weder Klägerin (§ 63 Nr. 1 VwGO) noch Beklagte (§ 63 Nr. 2 VwGO) ist, nicht. Als nicht am Verfahren Beteiligte ist die Zeugin vielmehr Dritte. Ein Recht dritter, am Verfahren nicht beteiligter Personen auf Akteneinsicht kann aus § 100 Abs. 1 VwGO indes nicht hergeleitet werden (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 100 Rn. 2; Geiger, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl., § 100 Rn. 3). Vielmehr können Dritte ohne Einwilligung der Beteiligten Zugang zu den Gerichtsakten und den dem Gericht vorgelegten Akten nur unter den Voraussetzungen des § 3 SächsDG i. V. m. § 173 Abs. 1 VwGO und § 299 Abs. 2 ZPO erhalten. Ein Akteneinsichtsrecht besteht danach dann, wenn hieran ein berechtigtes rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Zuständig für die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, mithin Akteneinsicht und gegebenenfalls in welchem Umfang zu gestatten ist, ist nach § 299 Abs. 2 ZPO der Vorstand des Gerichts, mithin der Präsident als Leiter der Gerichtsverwaltung. Eine Zuständigkeit des für das Verfahren, für das Akteneinsicht beantragt wird, zuständigen Spruchkörpers besteht hingegen nicht (vgl. Kopp/Schenke a. a. O.; Geiger, in: Eyermann a. a. O.).

- 11 Soweit die Disziplinarkammer den „Antrag der Zeugin bzw. ihres Bevollmächtigten“ auf Akteneinsicht in dem angegriffenen Beschluss nicht nur nach § 3 SächsDG i. V. m. § 100 Abs. 1 VwGO, sondern insgesamt abgelehnt hat, war sie hierzu nicht befugt und kann der Beschluss daher insoweit keinen Bestand haben.
- 12 4. Die Beschwerde der Zeugin ist hingegen unbegründet, soweit sie ihr Begehren, den Antrag des Antragstellers nach § 25 Abs. 2 SächsDG abzulehnen, im Beschwerdeverfahren weiterverfolgt. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts hat diesem Antrag vielmehr zu Recht entsprochen. Die Zeugin ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsDG verpflichtet, in dem gegen den Beamten eingeleiteten behördlichen Disziplinarverfahren auszusagen, weil sie sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen kann.
- 13 § 53 Abs. 1 StPO gewährt den dort genannten Angehörigen bestimmter Berufe ein sachlich begrenztes Zeugnisverweigerungsrecht. Der Kreis der danach Zeugnisverweigerungsberechtigten ist auf die in der Vorschrift jeweils einzeln ausdrücklich bezeichneten Berufsangehörigen beschränkt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1972, BVerfGE 33, 357, 374, 382, 383; Beschl. v. 15. Januar 1975, BVerfGE 38, 312, 320, 321; Beschl. v. 12. Oktober 2011, BVerfGE 129, 208, 260; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 53 Rn. 2). Dass sie zu dem so umgrenzten Kreis von Berufsheimnisträgern gehört, behauptet die Zeugin selbst nicht.
- 14 Entgegen der Auffassung der Zeugin ist § 53 Abs. 1 StPO im behördlichen Disziplinarverfahren unmittelbar anwendbar. Während § 24 SächsDG die Beweiserhebung u. a. durch die Vernehmung von Zeugen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsDG) regelt, gestaltet § 25 SächsDG die Rechte und Pflichten der Zeugen bei der Beweiserhebung im

disziplinarbehördlichen Verfahren aus. Diese sind nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsDG zur Aussage verpflichtet. Hinsichtlich der Aussagepflicht wie auch der Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes verweist § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsDG ergänzend auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung. Für die Zeugenvernehmung ist daher im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens u. a. § 53 StPO über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen anwendbar. Für das vorliegend in Rede stehende verwaltungsgerichtliche Verfahren nach § 25 Abs. 2 SächsDG gilt nichts anderes (vgl. Urban/Wittkowski a. a. O., § 25 Rn. 1, 3, 8, 9). Nach dieser Vorschrift bemisst sich daher, ob der Zeugin als Vorsitzende des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz im disziplinarbehördlichen Ermittlungsverfahren gegen den Beamten ein berufsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 StPO zusteht.

- 15 Ein solches Recht hat die Disziplinarkammer zutreffend verneint. Die Ausführungen der Zeugin im Beschwerdeverfahren insbesondere zu Sinn und Zweck der personalvertretungsrechtlichen Schweigepflicht aus § 10 SächsPersVG geben zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass. § 53 Abs. 1 StPO enthält eine erschöpfende Aufzählung derjenigen Berufsgeheimnisträger, deren Schweigerecht der Pflicht zur Zeugenaussage vorgeht. Personen, die, wie Mitglieder des Personalrats, Aufgaben und Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, sind dort nicht genannt. Die Schweigepflicht berechtigt als solche nicht zur Zeugnisverweigerung (vgl. Faber, in: Lorenzen/Etzel/Gerhold/Schlatmann/Rehak/Faber, BPersVG, Stand Januar 2012, § 10 Rn. 66, 67; Ilbertz/Widmaier/Sommer, BPersVG, 12. Aufl., § 10 Rn. 16; Vogelgesang/Bieler/Kleffner/Rehak, SächsPersVG, Stand Dezember 2010, § 10 Rn. 32; Glied/Seidel/Schwill, SächsPersVG, 4. Aufl., § 10 Rn. 12). Dagegen bestehen, wie das Bundesverfassungsgericht für Mitglieder des Betriebsrats, die ebenso wie Personalratsmitglieder einer Geheimhaltungspflicht unterliegen (§ 79 BetrVG), entschieden hat, keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Januar 1979, NJW 1979, 1286). Das Berufsbild der in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsträger ist durch die Begründung höchstpersönlicher, grundsätzlich keine Offenbarung duldender Vertrauensverhältnisse gekennzeichnet. Personalratsmitglieder treten nach ihrer Aufgabenstellung (§§ 73, 76 ff. SächsPersVG) dagegen, auch im - wie hier - behördlichen Disziplinarverfahren nicht als rechtsgeschäftliche Vertreter, Rechtsberater oder Prozessvertreter des einzelnen Beschäftigten auf. Mit Blick auf die

gesetzlich normierte Schweigepflicht ist das Vertrauensverhältnis lediglich auf die Erwartung des Beschäftigten gegründet, das Personalratsmitglied werde das ihm Anvertraute nur befugt, d. h. im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung oder der allgemein geltenden Gesetze offenbaren (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Januar 1979 a. a. O.; Gliech/Seidel/ Schwill a. a. O., Rn. 4). Soweit über § 53 Abs. 1 StPO hinaus im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders engen Voraussetzungen eine Begrenzung der Aussagepflicht unmittelbar aus der Verfassung folgen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1972 a. a. O., 374 ff.), sind derartige Umstände für den Senat nicht erkennbar. Ein solcher Sachverhalt lässt sich auch dem Vortrag der Zeugin, der zuständige Referatsleiter habe ausweislich seiner im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren vorgelegten dienstlichen Stellungnahme vom 27. August 2013 „die mit dem Antrag aufgeworfenen Fragen beantworten“ können, sei aber „weder als Zeuge vernommen“ noch seien „dienstliche Erklärungen abgefordert“ worden, nicht entnehmen. Ein Recht der Zeugin, die Aussage zu verweigern, um das es im vorliegenden Verfahren nach § 25 Abs. 2 SächsDG allein geht, ergibt sich daraus nicht.

- 16 Das Ersuchen des Antragstellers nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsDG genügt schließlich den Anforderungen des § 25 Abs. 3 SächsDG. Antragsbefugt ist danach neben dem Dienstvorgesetzten und seinem allgemeinen Vertreter ein beauftragter Beschäftigter, der die Befähigung zum Richteramt hat. Anders als die Zeugin meint, sind beauftragte Beschäftigte nicht lediglich Beschäftigte privatisierter Unternehmen wie Bahn oder Post. Beschäftigte in diesem Sinne sind vielmehr auch bei der obersten Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich der Beamte ein Amt wahrnimmt, tätige Beamte mit der Befähigung zum Richteramt. So liegt es hier, nachdem das Sächsische Staatsministerium der Justiz als oberste Dienstbehörde mit Verfügung vom 16. April 2013 das Disziplinarverfahren einschließlich der Ermittlungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsDG an sich gezogen und Herrn Staatsanwalt D..... mit den Ermittlungen beauftragt hat.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 4 SächsDG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Im Verhältnis zum Streitgegenstand des Verfahrens nach § 25 Abs. 2 SächsDG, des Vorliegens der Voraussetzungen eines Zeugnisverweigerungsrechts,

kommt dem Akteneinsichtsgesuch keine wertmäßig nennenswerte eigenständige Bedeutung zu.

18

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG, Nr. 64) ergeben.

19

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 SächsDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Dehoust

Hahn

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*